

Zur Zeit werden zwei Diskussionen vor dem Hintergrund der Vergangenheitsbewältigung der nationalsozialistischen Diktatur geführt. Erstens: Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus, allerdings reichlich verengt auf die Forderungen und Gewährleistung von Ausgleichszahlungen an verschiedene Gruppen und Einzelpersonen. Zweitens: Rehabilitation der zu Unrecht durch NS-Gerichte oder auch reguläre Gerichte zwischen 1933 und 1945 Verurteilten und Bestraften durch Aufhebung der entsprechenden Urteilsurteile und -gesetze. (1)

NS-Vergangenheitsbewältigung

Zur Auseinandersetzung um Entschädigung und Rehabilitation von NS-Opfern

Gesetze zu Rückerstattung und Entschädigung

Die 'Wiedergutmachung' begann 1947 mit einem ersten Rückerstattungsgesetz (Militärregierungsgesetz Nr. 59) in Form einer Verordnung der amerikanischen Besatzungsmacht, an dem sich die beiden anderen West-Besatzungsmächte für ihre Regelungen orientierten. Nachdem vorübergehend die Entschädigung durch Besatzungs- und etwas später Landesrecht geregelt war, passierte ein erstes Bundesgesetz, das Bundesergänzungsgesetz, 1953 den Bundestag. Außenpolitisch ging es damals um die Aufnahme der jungen Bundesrepublik in die westliche Werte- und Staatengemeinschaft. Entschädigung war Voraussetzung für Anerkennung durch die außenpolitischen Partner und daher taktisch-notwendige Bedingung der Bemühungen um Westbindung. 1956 konkretisierte das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) die Regelungen und 1965 folgte das 'Bundesentschädigungsschlußgesetz'. Es trägt seine Bestimmung im Namen. Seine Entstehung schuldete es wohl nicht zuletzt dem sich wandelnden politischen Klima der 60er Jahre - die nationalsozialistische Vergangenheit wurde zum ersten mal auf Drängen einer kritischen Nachkriegsgeneration thematisiert - wieder führte also eher politisches Kalkül als Einsicht in eine moralische Verpflichtung aus den Verbrechen im NS-Deutschland zum nächsten Schritt der 'Wiedergutmachung'.

Häufig wurde, mit Blick auf die DDR, behauptet, die Wiedergutmachung sei ausschließlich von der Bundesrepublik

(1) Die *ami* berichtete zu verwandten Themen: Deserteure haben Tradition, *ami* 3/94, IV-7; Wolfgang Wippermann: Wider die Gutmachung. Für die Sinti und Roma gehört die „zweite Verfolgung“ zu den Kriegsfolgen, *ami* 3/96, Y-87; Harald Munding: Konzerngeschichte und Nationalsozialismus, *ami* 2/97, J-1.).

Deutschland geleistet worden. Dies ist in dieser Ausschließlichkeit nicht richtig, da die DDR sich im Gegensatz zur BRD nicht als die Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs betrachtete und daher zwar Entschädigungsregelungen hatte, aber nur diejenigen Verfolgten entschädigte, die später auch auf ihrem Territorium lebten. In der Zuweisung der Beträge fand eine Differenzierung nach Opfern und Widerständlern statt, wobei letztere begünstigt wurden. (2)

Aber auch die bundesdeutschen Gesetze beschränkten den Kreis der entschädigungsberechtigten Verfolgten erheblich: Gemäß eines 'subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzips' hatten nur jene Anspruch auf Entschädigungszahlungen, die vor dem 31.12.1952 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (Bundesrepublik oder W-Berlin) gehabt hatten, oder sie mußten nach dem Stichtag in das Geltungsgebiet übersiedelt sein und den letzten Wohnsitz im früheren Reichsgebiet (Grenzen vom 31.12.1937) gehabt haben. Damit fielen z.B. alle Verfolgten der eroberten Gebiete des Vernichtungskriegs in Osteuropa nie unter die gesetzlichen Entschädigungsregelungen.

Leistungen der öffentlichen Hand für Wiedergutmachung

Leistungsgrundlage	Mrd. DM
Bundesentschädigungsgesetz	53,0
Bundesrückerstattungsgesetz	3,9
Israel-Vertrag	3,5
Globalverträge mit 12 Staaten	1,0
sonstige Leistungen	6,8
landesrechtliche Leistungen	1,9
abschließende Härteregeleungen	0,5
Gesamt	80,6

ohne Sozialversicherung
Stand: 1. Januar 1988 (3)

(2) Vgl. zur Wiedergutmachungspraxis in der sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR: Ralf Kessler und Hartmut Rüdiger-Peter: *Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt*, Frankfurt/M. (Lang) 1996.

(3) Vgl. Karl Heßdörfer: *Die finanzielle Dimension*; in: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München (Oldenbourg) 1989, S. 57.

Härtefälle

Die Zahl der NS-Opfer, die Entschädigung aus dem Haupttopf, dem Bundesentschädigungsgesetz, erhalten haben, schätzt Heßdörfer auf rund eine Million, wovon etwa zwei Drittel in Konzentrationslagern und Ghettos gelitten hatten und etwa einem Drittel die rechtzeitige Flucht gelungen war. (4)

In den Folgejahrzehnten brachten die Bonner - fast ausschließlich auf internationalen Druck - mehrere 'Härefonds' auf, immer schön begrenzt in Volumen und Zahl der Begünstigten. Opfer, die in keine Kategorien paßten - wie z.B.

(4) vgl. Heßdörfer, S. 55.

(5) Vgl. hierzu, exemplarisch aber knapp: Wolfgang Wippermann: „Lass maro tschatschep-pen!“ Die rechtliche, soziale und politische Lage der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland; in: ders.: *Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland. Darstellung und Dokumentation*, Berlin (BIL) 21995, S. 41-49.

(6) Zuletzt prozessierten 22 polnisch-jüdische ZwangsarbeiterInnen um 55000 Mark, zwei verstarben während des sechsjährigen Verfahrens, einer Frau wurden schließlich 15000 Mark zuerkannt. FR, 7.11.1997.

(7) Hierzu Christian Proß: *Wiedergutmachung: der Kleinkrieg gegen die Opfer*, Frankfurt/M. (Athenäum) 1988, und auch Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hg.): *Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leid von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren*, Gerlingen (Bleicher) 1990. Die in der Zahlerperspektive meist vergessene Opferperspektive und die Problematik der Retraumatisierung in den durchbürokratisierten 'Wiedergutmachungs'-Verfahren steht in beiden Darstellungen im Zentrum.

(8) FR, 6.2.1998; FAZ, 4.3.1998

(9) Zeit, 15.1.1998.

(10) Vgl. zur Geschichte der wirtschaftlichen Seite der Abkommen, ihrer Durchführung und Abwicklung: Rolf Theis: *Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Be-*

staatenlose, Heimkehrer, Sowjetzonenflüchtlinge, Sinti und Roma (5) - mußten, in meist langwierigen Gerichtsverfahren, während derer sie als Antragsteller (Bittsteller?!) nicht selten aufgrund ihres Alters verstarben, um eine Opferrente streiten.(6) Die Art und Weise dieser Verfahren und der Diskussion darüber - nämlich immer nur um die materielle Dimension und Bedeutung für die Zahler -uns Deutsche- und eben nicht die Opfersituation der Betroffenen - begünstigte im öffentlichen Unterbewußtsein die Stammtischrechnungen vom 'Zahlmeister Deutschland' und Gedanken wie 'irgendwann muß ja mal Schluß sein'.(7)

Heute, ziemlich genau 53 Jahre nach Kriegsende, weigert sich die Bundesregierung endlich nicht länger, Renten an etwa 18000 jüdische NS-Opfer in Osteuropa zu zahlen.(8) Zunächst könnte man meinen, es habe sich etwas getan: Späte Einsicht ist besser als nie usw. Bei näherem Hinschauen entpuppt sich aber wieder das alte Muster: Eine außenpolitische Rücksichtnahme erzwingt die Bewegung in der Frage um Entschädigungszahlungen. Konzertierter Protest aus dem israelischen Parlament und dem US-amerikanischen Senat hatte auf den Mißstand hingewiesen, der innenpolitisch schon seit längerem thematisiert worden war, daß nämlich die BRD bis heute Tausenden von Hitlers Wehrmachtstätern und -verbrechern in Osteuropa auf der Grundlage der bestehenden Gesetze eine Rente zahlt - an viele KZ-Überlebende jedoch nicht.(9)

Also wieder: Nicht Einsicht bringt eine umfassende, dadurch vielleicht sogar abschließende Regelung auf den Weg, sondern Politik nach dem Motto: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Zahlungen beginnen demgemäß auch erst mit dem Jahr 1999, wiederum dürften viele der mittlerweile sehr alten Menschen gestorben sein. Die vorgesehenen Zahlungen gehen zwar an die größte der verfolgten Gruppierungen - die betroffenen Juden werden entschädigt werden - schließen damit aber automatisch alle aus diversen anderen Gründen Verfolgten aus. Und wer bereits aufgrund einer früheren Regelung als besonderer 'Härtefall' anerkannt ist, ist von vornherein bei der kommenden Regelung ausgeschlossen.(9) Dabei sollte nicht vergessen werden: Es geht nicht etwa um einen Betrag, der einer luxuriösen Ausstattung auf Steuerzahlerkosten entsprechen würde. Es geht um monatliche Opferrenten von wenigen hundert Mark: Nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein symbolischer Beitrag zum Lebensunterhalt, eine Hilfe zum letzten Alltag einiger alter Menschen.(10)

Zwangsarbeiter und Konzerne

In Bonn geht derweil die Diskussion weiter, auch ohne außenpolitischen Druck. Die Opposition fordert eine Stiftung zur vollständigen Entschädigung aller überlebenden Opfer einschließlich der ZwangsarbeiterInnen. Die Stiftung soll aus Bundesmitteln und Geldern der Industrie, die von Zwangsarbeiten im Dritten Reich profitiert hat, bzw. deren Nachfolgekonzernen gebildet werden. Die Regierung verweist demgegenüber auf die Vollständigkeit der rechtlichen Regelungen (Bundesentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, diverse Härtefallregelungen). Die angesprochenen Firmen weisen auf die Tatsache hin, daß es für sie nach deutscher Rechtsprechung keine Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen für Zwangsarbeitern gäbe. (11) Eine Lösung in Form eines parlamentarisch erzielten Ergebnisses ist unter den gegebenen politischen Konstellationen wiederum nicht zu erwarten, nicht ohne außenpolitischen Druck. (12)

Rehabilitation der 'vergessenen Opfer'

Parallel, aber unabhängig zur Entschädigungsdebatte, findet die Rehabilitationsdebatte statt. Seit der ersten Vorlage für ein Bundesgesetz zur Aufhebung von NS-Urteilen im Jahre 1950 wird in der Bundesrepublik aufgrund von Landesrecht rehabilitiert. Eine bundeseinheitliche Regelung fehlt. Rehabilitation wird in den Ländern nach völlig unterschiedlichen Standards durchgeführt, oft in diffuser, unwürdiger Verwirrung der Zuständigkeiten zum Leid der Betroffenen. Die Auseinandersetzung um eine bundesweite Regelung läuft etwa seit Beginn der 80er Jahre und entzündete sich am Schicksal der 'vergessenen Opfer': Zwangsarbeiter, Homosexuelle, Zwangssterilisierte. Die Entschädigungsgesetzgebung wurde erstmals grundsätzlich kritisiert und wegen ihrer diskriminierenden Züge abgelehnt. (13)

Derzeit geht es um die parlamentarischen Folgen dieser Debatte: Der Rehabilitation von NS-Verurteilten widmen sich drei Gesetzesentwürfe von Bündnis90/Grünen, der SPD und der Regierungskoalition. (14) Alle Fraktionen sprechen sich zunächst übereinstimmend dafür aus, die Unrechtsurteile aus der Zeit des Nationalsozialismus gesetzlich aufzuheben. Allerdings unterscheiden sich die Parteien in ihrem jeweiligen Begriff des 'Unrechtsurteils'. Darin zeigte sich, daß der Versuch, den eindeutigen Bruch mit der NS-Vergangenheit gesamtgesellschaftlich durchzusetzen, wieder erfolglos geblieben war. Der Entwurf der Regierungskoalition (15), zuletzt noch eingegeben, um die Initiative nicht auch noch im

standsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen, Frankfurt/M. (VAS) 1989, S. 264-305. Zur Sprache kommen die vereinbarte Warenliste, die Abwicklungsproxis, eine Bilanz der Entschädigungsgesetze und der Rückerstattung, die Verwottung durch die Claims Conference und Regelung mit der IG Farben.

(11)FR, 7.11.1997.

(12)Vgl. zur Rolle der großen Konzerne und Industrieunternehmen (mit Kapiteln zu IG Farben, Krupp, AEG/Telefunken/Siemens, Rheinmetoll, Flick, den Luftfahrtunternehmen) bei der Entschädigung für Zwangsarbeit: Benjamin B. Fejencz: Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte. Frankfurt/M. (Campus) 1981.

(13)vgl. konkret 4/98, S. 16.

(14)vgl. 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1998, in: Parlament Nr. 13, 20.3.1998.

(15)Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege, Bundesdrucksache 13/10013.

(16) Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte, Bundesdrucksache 13/9774.

(17) Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile und zur Nichtigkeit nationalsozialistischer Rechtsvorschriften, Bundesdrucksache 13/9747.

(18) Im Mai 1997 hatte sich der Bundestag geeinigt, im Hinblick auf die Urteile gegen Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer alle Urteile, nicht nur die Todesurteile, miteinzubeziehen.

formalen Bereich an die Opposition abgeben zu müssen, will in erster Linie die bestehenden Länderregelungen (mit z.T. großen Unterschieden, in einigen neuen Ländern gibt es noch gar keine Regelungen) in einem Bundesgesetz vereinheitlichen. Die SPD erwähnt in ihrem Entwurf (16), der in weiten Teilen auf dem Unionsentwurf basiert, ausdrücklich die angestrebte Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen, die während der NS-Diktatur von Gerichten getroffen wurden. Der Entwurf der Bündnisgrünen (17) verlangt, alle politischen Urteile aus der Nazi-Zeit generell aufzuheben. Er erfaßt damit auch die Urteile ordentlicher Gerichte und solche, die auf der Grundlage von Nicht-NS-Recht, durch Rechtsbeugung 'unrecht gesprochen' haben. Damit wird er der nicht entflechtbaren Durchdringung der zivilen mit der totalitären Sphäre im 'Dual-State' (E. Fraenkel) am ehesten gerecht. Der Entwurf sieht Einzelfallprüfungen in zweifelhaften Fällen vor.

In der Frage der Deserteure (18) besteht der Unionsentwurf nach wie vor auf Einzelfallprüfungen, weil es sich um Rechtsprechung aufgrund einer Regelung gehandelt habe, die schon 1926 im Militärstrafgesetzbuch der Weimarer Republik gestanden hat. Die Entwürfe der SPD und der Bündnisgrünen sehen hier beide generelle Rehabilitation vor. Die SPD geht dabei von einem qualitativen Unterschied zwischen einem Militärdienst in einer Demokratie und in einer Diktatur aus. Die Bündnisgrünen dagegen stellen die Fahnenflucht- und Wehrkraftzersetzungproblematik in den größeren Zusammenhang von Kriegsdienstverweigerung und begründen ihre Rehabilitationsforderungen mit einem grundsätzlichen Recht auf Widerstand.

Diskutieren und Aussitzen

In beiden Zusammenhängen wird die Tatsache überhaupt nicht reflektiert, daß tatsächlich nur formelle, juristische Probleme diskutiert werden, in der Entschädigungsdebatte gar hauptsächlich die materielle Dimension, die zu leistenden Zahlungen und ihre Berechtigung auf formal-juristischer Ebene (zumindest stellt sich die Diskussion so dar, was bezeichnend genug ist). Mit zunehmender Dauer der Auseinandersetzung enttarnt nicht zuletzt der hin und wieder zu vernehmende Hinweis auf die 'biologische Lösung', den Altbestand auch der letzten Betroffenen, den techno- bzw. bürokratisch-amoralischen Charakter der Debatte als das was sie ist - seit nunmehr über fünf Jahrzehnten.

Wiedergutmachung ausgehend von einer empathischen Position des Mitleids war und ist jedoch auch in der Bundes-

republik nie auch nur im Bereich des Möglichen gewesen in einem staatlichen Rahmen, der in vielen Bereichen dem vor 1945 strukturell erschreckend vergleichbar funktioniert (bisher noch in weniger drastischer und umfassender Ausprägung). Gerade in den permanenten Diskussionen um die sogenannten Härtefälle entpuppte und entpuppt sich in der Unterscheidung zwischen gutem Staat und schlechtem Staat, guter Armee und schlechter Armee eine Doppelmoral immer wieder, die dies zu verhüllen versucht und zur Legitimation unerträglicher aktueller Zustände dient, der demokratischen Absicherung der Unmenschlichkeit (Grass). Ein staatliches System, das keine sexuelle Freiheit gewähren will, wird sich immer schwertun mit der Entschädigung verfolgter Homosexueller. Und ein Staat, der auch weiterhin mit seiner Armee der Logik politischer Unvernunft verpflichtet ist, wird sich immer schwertun mit der Rehabilitation von Kriegsdienstverweigerern, Wehrkraftzersetzer und Deserteurern ■ **eus**

Literatur:

- Einführend** Constantin Goschler: Wiedergutmachung; in: Wolfgang Benz (Hg.): *Legenden, Lügen, Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte*, München (dtv) 1994, S. 222-225.
- Eine grundlegende (sorgfältige, aber recht unkritische) Darstellung bei** Walter Schwarz: *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick*; in: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München (Oldenbourg) 1989, S. 33-54.
- Eine umfangreiche Darstellung in 6 Bänden mit vielen ausführlichen Quellenverweisen hat das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit** Walter Schwarz **besorgt** *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, München (Beck), Bd. I: *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (1974)*, Bd. II: *Das Bundesrückerstattungsgesetz (1981)*, Bd. III: *Der Werdegang des Entschädigungsrechts (1985)*, Bd. IV: *Das Bundesentschädigungsgesetz I (1981)*, Bd. V: *Das Bundesentschädigungsgesetz II (1983)*, Bd. VI: *Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen (1987)*.